

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW.S. 916), hat der Rat der Stadt Balve mit Beschluss vom 08.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2022**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan (Werte in EUR)

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	26.606.345
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.526.621

im Finanzplan (Werte in EUR)

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.299.695
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.511.565
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.775.548
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.469.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.665.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	641.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.665.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

Hebesätze	2022
1.1 Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	350
1.2 Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	600
2. Gewerbesteuer auf	480

§ 7

Rechtsfolgen der kw- und ku- Vermerke

- 1.) Soweit im Stellenplan für Beamte und Tariflich Beschäftigte der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
- 2.) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind diese Stellen nach dem Ausscheiden des jetzigen Stelleninhabers in Stellen niedrigerer Entgeltgruppen umzuwandeln.

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge und Aufwendungen in den Produktbereichen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies gilt auch für die Einzahlungen und Auszahlungen sowie für die Personal- und Versorgungszahlungen, nicht jedoch für Investitionsmaßnahmen.

§ 9

Erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW als nicht erheblich, wenn sie

- a) auf gesetzlichen oder tariflichen Verpflichtungen beruhen,
- b) zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
- c) sich auf innere Verrechnungen beziehen,
- d) in sonstigen Fällen 25.000 € nicht übersteigen.

Als nicht erheblich gelten grundsätzlich alle Mehraufwendungen, die keine Auszahlungen zur Folge haben, wie z. B. interne Verrechnungen, Zuführung zu Rückstellungen und Abschreibungen.

Balve, den 08.12.2021

Hubertus Mühling
(Bürgermeister)

Hans-Jürgen Karthaus
(Stadtkämmerer)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom
angezeigt worden.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme ab dem bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses montags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie dienstags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 23, zur Verfügung gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 08.12.2021

H. Mühling

Bürgermeister

